Zeitschrift: Freiburger Geschichtsblätter
Herausgeber: Deutscher Geschichtsforschender Verein des Kantons Freiburg
Band: 48 (1957-1958)

Artikel: Die Entstehung des Zollamtes Sensebrück
Autor: Boschung, Peter
Kapitel: I: Einleitung
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-337726

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

I. Einleitung

Die Errichtung des Zollamtes Sensebrück ist eine kleine, kaum bekannte Einzelheit der freiburgischen Geschichte, die neben den großen Ereignissen des 15. Jahrhunderts verschwindet, jedoch für die Folgezeit nicht ohne Bedeutung ist. Zudem beleuchtet ihre Geschichte vielfach die Stellung der Alten Landschaft zur Stadt und die wirtschaftlichen Zustände jener Zeit, vor allem in den Bezirken des Handwerks- und Bauwesens und der Organisation öffentlicher Arbeiten. Aus diesen Gründen verdient sie mehr als nur ortsgeschichtliches Interesse.

Bevor wir auf die Umstände der Entstehung eingehen, müssen wir uns mit den damaligen Voraussetzungen beschäftigen, unter denen ein solches Amt entstehen konnte. Es gehörten dazu :

eine Straße, die dem öffentlichen Verkehr offenstand, und auf welche die Öffentlichkeit angewiesen war ;

eine Leistung in Form einer Verkehrserleichterung, welche die Forderung nach einer Abgabe begründete.

Während in einigen Gebieten Deutschlands sogar die Benützung der Straßen von einer Gebühr (Maut) [1] abhängig gemacht war, kannte man bei uns diese Wegzölle nicht. Hingegen mußte jedes Hilfsmittel zur Überquerung eines Wasserlaufes bezahlt werden. Im Gegensatz zu den dauerhaften Römerstraßen, die stellenweise auch im Mittelalter benützt wurden und sich in wenigen Resten bis heute erhalten haben, sind von den zahlreichen Römerbrücken nur spärliche Überbleibsel hölzerner Pfahljoche bekannt [2]. An den großen Strömen, die den Übergang zu Fuß auch bei Niederwasser nicht erlauben, kam man schon im frühen Mittelalter nicht ohne Brücken aus. Dagegen mußte man sich an Flüssen noch jahrhundertelang mit Furten und Fähren behelfen, so daß Ströme und Flüsse die größten Gefahren darstellten, auf die sich ein Reisender gefaßt machen mußte.

Unter den fränkischen Königen waren die schiff- und floßbaren Flüsse

[1] Schweizer Lexikon, Bd. VII, Sp. 1615.

[2] Schweiz Rz. K. S. 45. V. Straßen und Pässe, S. 46 : « Von römischen Brücken ist uns nichts erhalten geblieben als da und dort Reste der hölzernen Pfahljoche in den Flüssen. » — S. 47 : Pierre Pertuis. Römische Straße am oberen Hauenstein und im Großen Moos. « Die Römerstraßen sind oft bis weit ins Mittelalter hinein benützt worden... »

zu Reichsstraßen erklärt worden [1]. Auch das Recht, Fähren anzulegen und Brücken zu schlagen und dafür Zoll zu nehmen lag anfangs in der Befugnis des Königs [2], der damit Untergebene belehnen konnte. Wie viele andere Rechte wurde es beim Niedergang des Lehenwesens Eigentum kleinerer Herren und ging, als die Zerstückelung des Grundbesitzes und der öffentlichen Gewalten von der Bildung geschlossener Gebiete mit einheitlichem Recht abgelöst wurde (Territoriale Entwicklung), mancherorts an die erstarkenden Städte über [3]. Zu ihrer Landeshoheit gehörte nicht nur das Recht zur Gesetzgebung, der Schutz der Ordnung durch die Gerichtsbarkeit aller Stufen und durch Polizeigewalt, nicht nur Wehrwesen und Steuerrecht, sondern auch die Regelung des Münz-, Verkehrs- und Zollwesens.

Brückenzölle waren im Mittelalter allgemein üblich und galten als gerechte Benützergebühr. Wir geben uns heute nicht mehr Rechenschaft, welche Gefahren und Unannehmlichkeiten Flußüberquerungen den Wanderern früherer Zeiten brachten [4] und welchen gewaltigen Vorteil Brücken bedeuteten. Besonders kleinere Flüsse, die in trockenen Zeiten an manchen seichten Stellen leicht durchwatet werden können, aber oft unversehens zu reißenden Strömen anschwellen, zwangen die Reisenden zu ungewissem Warten oder gefährdeten Menschen, Tiere und Handelsgüter. Brücken erlaubten ein unbehindertes und gefahrloses Überqueren zu allen Jahreszeiten. Ein derartiger Vorteil, der sowohl Zeitgewinn wie Sicherheit in sich schloß, war eine Abgabe wert ! Seine Forderung konnte der Brückenherr mit guten Gründen vertreten. Die Erstellung einer neuen Brücke war für ihn nicht Pflicht, sondern freiwillige Leistung, die zu seinen Lasten ging, aber den Interessen einer näheren und weiteren Öffentlichkeit diente. Der Zoll war als Beitrag der nutznießenden Benützer an die Bau- und Unterhaltskosten gedacht. Abnützung und Unterhalt der Holzbrücken waren derart, daß mit den Zöllen sicher keine Gewinne zu machen waren.

Mit der Entstehung fester Grenzen zwischen den Kleinstaaten der Neuzeit, wozu auch die eidgenössischen Stände zu rechnen sind, ergaben sich die Voraussetzungen für eine neue Art von Abgaben, die *Grenzzölle*,

[1] R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. S. 545 zit. nach von Rodt.

[2] H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte. S. 238 zit. nach von Rodt.

[3] s. A. L.

[4] Deshalb wohl die stark verbreitete Verehrung des hl. Christophorus im Mittelalter. Vgl. Fresken dieses Schutzheiligen in den Kirchen von Oberwil i. S., Erlenbach, Oberhofen, Amsoldingen.

die zuerst allgemein als Durchgangszölle erhoben wurden, während man später vor allem die Einfuhren belastete. Hatte im Mittelalter eine herrschaftliche Leistung, die Überbrückung eines natürlichen Hindernisses die Forderung gerechtfertigt, so wollte man jetzt die staatliche Hoheit über ein bestimmtes Gebiet kenntlich machen und das Überschreiten des künstlichen Hindernisses « Grenze » zu einer Einnahmequelle gestalten (Finanzzölle). Noch später wurden die Ausfuhrzölle abgeschafft und die Einfuhrgebühren zu eigentlichen Schutzzöllen für die eigenen Erzeugnisse ausgebaut.

Das Zollamt Sensebrück entstand an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit. Alle drei Voraussetzungen fanden sich hier vereinigt :

eine Straße,
ein natürliches Hindernis, die Sense,
welche die Grenze zwischen den Ständen Bern und Freiburg bildet.

1. Die Straße

Wege erscheinen im allgemeinen erst spät in Urkunden. Doch sind wir, um ihr Vorhandensein anzunehmen, nicht auf schriftliche Zeugnisse angewiesen ; es genügt, daß Siedlungen bezeugt sind. Kaum sind sie entstanden, werden zwischen ihnen durch Jäger, Boten, Händler, Marktbesucher, Kirchgänger und Besucher *Pfade* ausgetreten, welche die schwierigsten Hindernisse umgehend die kürzeste Verbindung anstreben. Durch zunehmende Benützung verbreitern sie sich und werden zu *Wegen*. Das Aufkommen von Verkehrsmitteln, von Pferden und Wagen macht Verbreiterungen, Unterhalt und oft Verlegungen von Strecken notwendig.

Die urgeschichtlichen Funde sind zu spärlich, um genaue Aussagen über Besiedelung und Wege unserer Gegend in diesem Zeitalter zu erlauben [1]. Hingegen darf man mit Gewißheit annehmen, daß Wege über den Unterlauf der Sense schon in *keltisch-römischer Zeit* und während der *Völkerwanderung* eine Rolle spielten.

Für eine bedeutende Ansiedlung in keltischer Zeit sprechen außer den Flußnamen Saane und Sense [2] mehrere Ortsbezeichnungen, die sich — ganz oder teilweise — nur mit keltischen Wurzeln befriedigend erklären lassen, wie z. B. Balm, *Bal*lehn, *Bal*singen, (*Alb*lingen ?), Chiemi, Chnäl, Galm, Galmis, Galtern, Droslere, Gummen und Golaten (bei Thöris-

[1] Archäologische Karte des Kantons Freiburg, verfaßt von Dr. Nicolas Peissard, übersetzt von Bernhard Rappo, Beiträge zur Heimatkunde. XVII. Jhg. 1943/45.

[2] Jedenfalls die franz. Formen Sarine und Sengine werden von Hubschmid auf keltische Bezeichnungen zurückgeführt.

haus) [1]. — Römische Siedlungsfunde sind nachgewiesen in Bösingen, Rüplisried, Bümpliz, Köniz und auf der Engehalbinsel bei Bern [2]. Lateinischen Ursprung verraten die Namen von Alterswil, Tafers, Kastels, Bonn, Buntels, Muhren und Muracker (bei Staffels), Noflen, Grenchen und Staffels [3]. Diese Orte standen sicher untereinander in Verbindung. Da bereits die Kelten vierräderige Wagen benützten [4], mußten die Hauptstraßen in gutem Zustand gewesen sein. Die Römerstraße von Aventicum nach der Engehalbinsel führte nahe bei Laupen über eine Saanebrücke [5]. In diesem Zusammenhang ist es bemerkenswert — und sicher mehr als ein Zufall — daß alle wichtigen Flußübergänge unserer Gegend an Achsen des von G. Grosjean rekonstruierten römischen Landvermessungssystems [6] liegen : Gümmenen auf der Leitachse Pra Gromma — Aventicum, auf parallel dazu verlaufenden Nebenachsen im Abstand von fünf Netzeinheiten Oltigen, Laupen, Neuenegg-Sensebrück und Grasburg-Ruchmühle. — Ob Flamatt, am Übergang eines Seitentales ins Sensetal wurde ein Ringwall gefunden, den E. Lüthi [7] als vorge-

[1] HUBSCHMID, Sprachliche Zeugen für das späte Aussterben des Gallischen. Vox Romanica. Bd. III. 1938. Vgl. auch : JOH. ULR. HUBSCHMID, Drei Ortsnamen gallischen Ursprungs : Ogo, Château-d'Oex, Uechtland. Zeitschrift für deutsche Mundarten, Bd. XIX. 1924. — S. auch W. HENZEN, Die deutsche Freiburger Mundart im Sense- und südöstlichen Seebezirk, S. 4. Druck und Verlag von Huber & Co., Frauenfeld 1927.

[2] Archäolog. Karte des Kanton Freiburg. — O. PERLER, Römische Funde in Bösingen, F. Gb. Bd. 47. 1955/56. — Simon SCHÜTZ und Paul MÜLLER, Bümpliz. Verlag Paul Haupt Bern, 1952. — Christian LERCH, Köniz. Verlag Paul Haupt Bern. — HJ. MÜLLER-BECK, Der römische Gutshof von Köniz. « Der Bund », Nr. 406, S. 9. 1. Sept. 1957. — O. TSCHUMI, Vom ältesten Bern. Die historische Topographie der Engehalbinsel bei Bern. Sonderabdruck aus « Der kleine Bund ». Buchdruckerei Pochon-Jent und Bühler, Bern 1921.

[3] SALADIN.

[4] Kunst und Kultur der Kelten. Ausstellung im Museum zu Allerheiligen. Schaffhausen Herbst 1957. « Die keltischen Wagenbauer hatten guten Ruf. Die antike Welt verdankt ihnen verschiedene Fahrzeuge, die von den lat. Völkern übernommen wurden : carpentum = schwerer, vierräderiger Wagen für die Wanderungen, cissum = der leichte zweiräderige Wagen, essedum = der Streitwagen. »

[5] HUGO BALMER, Führer von Laupen. 1923. S. 5. Beschreibung der Funde, worunter Pfähle mit eisernen Pfahlschuhen.

[6] Schweiz Rz. VIII. S. 79 : « ... daß die Ländereien durch eine Vermessung, die sogenannte Limitation, in regelmäßige Landlose aufgeteilt wurden. Zwischen den einzelnen Landlosen verliefen auf den Vermessungslinien Straßen und Wege. »

[7] E. LÜTHI : *a*) Die Alemannen im Uechtland. Der Pionier 1901, Bern ; *b*) Alemannische Grenzbefestigungen bei Neuenegg. Pionier 1901 ; *c*) Ein alamanischer Ringwall. Pionier 1904. Beschreibung seiner Ausgrabung bei Flamatt. Eine ähnliche Befestigung vermutete Lüthi in gleichartiger Lage ob Noflen, auf eine Wehranlage schloß er aus dem Namen Vorschalta (= Sperriegel) eines Gehöftes in der Gemeinde Ueberstorf ; *d*) Befestigungen im Uechtland. Pionier 1911.

schobenen Brückenkopf einer alemannischen Befestigung deutet, die sich als Landhag am rechten Uferhang von Thörishaus nach Laupen hingezogen hätte und am wahrscheinlichsten gegen die ostwärts vorrückenden Burgunder errichtet worden wäre, welche 610 im Wangental geschlagen wurden.

Zu den zahlreichen Wilorten südlich der Sense, die vielleicht auf die keltisch-römische Zeit zurückgehen [1] und bei der Landannahme von den Alemanen übernommen wurden, kamen dann alemanische Neugründungen [2] beidseits der Sense, so die Rodungssiedelungen im Forstgebiet mit rein deutschen Namen: Mühleberg, Bramberg, Brüggelbach und Neuenegg [3]. Es folgte die Zeit, da hochburgundische Könige Laupen befestigten [4], das Kloster Köniz [5] und die Kirche in Bösingen [6] stifteten und der Königshof Bümpliz [7] ein bedeutender Mittelpunkt königlicher Verwaltung und Gerichtsbarkeit war. Im heutigen Forst, unweit der Dingstätte Landstuhl, stand eine der Burgen Sternenberg [8], die den Grafen von Laupen gehörte [9]. Neuenegg wurde Kirchdorf, zu dem auch Orte links der Sense, so Flamatt [10], anfangs auch Eggelried [11] gehörten, während Laupen in der Frühzeit wahrscheinlich in Bösingen [12] kirchgenössig war.

Sowenig wir im übrigen über diese Entwicklung wissen, gewiß ist, daß sie Verbindungswege über die Sense voraussetzte und ihren Ausbau förderte. Dienten sie bis anhin nur dem Nahverkehr, so gewannen sie in der *Zähringerzeit*, die dem Uechtland stärkere Besiedlung, wirtschaft-

[1] SALADIN. [2] SALADIN.

[3] Forst, und BURRI. [4] HÜRLIMANN.

[5] RQ V. S. XVIII. — Christian LERCH, Köniz.

[6] A. DELLION, Dictionnaire historique et statistique des paroisses catholiques du Canton de Fribourg, Bd. II. Freiburg 1884, S. 159.

[7] Simon SCHÜTZ und Paul MÜLLER, Bümpliz.

[8] RQ V. S. LIX, und Sternenberg.

[9] Sternenberg. — Aus der gleichen Zeit könnte die Wehranlage südlich von Flamatt stammen, von welcher noch einiges Gemäuer zu sehen ist. Vgl. H. REINERS, Die Burgen und Schlösser des Kantons Freiburg. Beiträge zur Heimatkunde, XI. Jhg. 1937. II. Teil, S. 9.

[10] Bis nach der Einführung der Reformation; 1534 Zuteilung zur Pfarrei Wünnewil. Augustins Y 10. S. A. F.

[11] F. R. B. VIII. S. 121. 1356: « ... Ekelriet parochie de Nüweneke... » 1379 wurde es zur Pfarrei Bösingen (Steuer wegen Nidau), 1445 (Taille de Savoie) zur Pfarrei Ueberstorf, nach 1513 zur Pfarrei Wünnewil gezählt (Kriegsrodel Nr. 33 laut FONTAINE, Extraits CT. Nr. 205.)

[12] F. R. B. III. S. 287, 1280. — F. R. B. IV. S. 290 (1307), 378 (1309), 379 (1309), 467 (1311). Vgl. P. BOSCHUNG, Die Grenzverhältnisse am Unterlauf der Sense. Der Achetringeler, Nr. 32, 1957, S. 658.

lichen Aufschwung und vermehrte militärische Befestigung brachte [1], steigende Bedeutung durch den Verkehr zwischen den befestigten Marktstädten Freiburg, Bern, Burgdorf und Thun. Schließlich geht aus schriftlichen Zeugnissen [2] des 13. und 14. Jahrhunderts hervor, daß mannigfache politische, kirchliche, wirtschaftliche und verwandtschaftliche Beziehungen die Menschen beidseitig der Sense verband. Doch auch zu Raub und Krieg fanden sie den Weg über das Wasser, oder vielmehr *durch* das Wasser, denn bis ins 14. Jahrhundert mußte man den Fluß an seichten Stellen durchwaten.

Von diesen Senseübergängen scheint jener bei Laupen am frühesten Bedeutung erlangt zu haben, da er die keltisch-römischen Siedlungen im heutigen Bösingen und Rüplisried verband und nahe der Saanebrücke Anschluß an die Römerstraße Aventicum-Engehalbinsel hatte. Sein Wert stieg mit der zunehmenden Wichtigkeit des festen Platzes Laupen, zuerst unter den hochburgundischen Königen, dann in der Zähringerzeit [3] und erneut während der Auseinandersetzungen zwischen Savoyen mit Kiburg und Habsburg [4]. Dies erklärt, warum hier die erste, 1365 erstmals erwähnte Brücke über die Sense geschlagen wurde [5].

Weniger weit zurück reichen unsere Anhaltspunkte für das Aufkommen der weiter östlich gelegenen Bernstraße. Auch sie muß ihrer Vorteile wegen schon früh im Gebrauch gewesen sein. Sie führte über Lustorf-Schmitten-Wünnewil-Bagewil [6] durch die offene, verhältnismäßig dicht besiedelte Hochebene, stieg am Sensenrain zum Fluß hinab und zog am Kirchdorf Neuenegg vorbei über den Landstuhl durch den Forst nach Bern. Sie stellte die kürzeste Verbindung zwischen den beiden Zähringerstädten dar [7]. Spätestens 1271 [8], als sie in der Kirche zu Neuenegg ihre alten Bündnisse erneuerten, war sie gangbar.

[1] P. d. Z. — H. Wicki, Die geschichtlichen Grundlagen der Freiburger Stadtgründung FF. S. 19.

[2] F. R. B. II-X. — M. de Diesbach, Regeste fribourgeois. Archives de la Société d'Histoire du Canton de Fribourg, Tome X, 1912.

[3] Hürlimann, S. 10 u. 14.

[4] A. Büchi, Die Ritter von Maggenberg. F. Gb. XV. Jhg. — Burri. — RQ V. Einleitung.

[5] F. R. B. VIII. S. 628. 1365. Kaiser Karl IV. schrieb den Bernern von Bourget aus: « ... wissent, daz wir bis an mendag bi üch sin wellent, darumb entlassent nicht, ir schaft daz die brugg ze Louppen, da wir nu uberzugen, gemacht sye bis sunendag ze nacht oder am mendag fru... »

[6] Dies kann aus den Buchungen der CT über Ausbesserungen geschlossen werden.

[7] R. B. F. S. 13. Das Kapitel « Les routes » behandelt ausführlich die Straßenverbindungen zwischen Bern und Freiburg.

[8] F. R. B. II. « 16. April 1271 : Schultheißen, Räte und Gemeinden der Städte

Um 1300 herum lag der Verkehr auf den freiburgischen Straßen, wohl infolge der vorausgehenden Kriege, völlig darnieder [1]. Von einer Besserung der Verhältnisse zeugt die erste urkundliche Erwähnung der genannten Straße [2]. Sie besagt, daß Bern und Freiburg 1378 gemeinsam den « Weg an der Senson gemacht und gebessert » hätten. Vielleicht wurde der vor einigen Jahren bei Grabarbeiten gefundene Knüppelweg, der durch den bernischen Talboden bei Neuenegg zum Fluß führte [3], damals erstellt. Die Freiburger arbeiteten wohl an der steilen Zufahrtsstrecke am Sensenrain, die in den Seckelmeisterrechnungen [4] des 15. Jahrhunderts regelmäßig als « le chemin devers la Singina » bezeichnet wurde. Ein halbverfallener Hohlweg im Buchenwald westlich davon macht es wahrscheinlich, daß die Strecke einmal verlegt werden mußte. Über die Breite dieser Straße schweigen sich die Rechnungen aus. 1403 soll sie in der Nähe Berns 8 Schuh = 2.40 m gemessen haben [5], also nur die Hälfte dessen, was der Schwabenspiegel für die Reichsstraßen empfahl [6]. Da der Wagenverkehr für Warentransporte, aus den Stadtrechnungen zu schließen, im 15. Jahrhundert einen großen Aufschwung nahm, wird ein Teil der Arbeiten der Verbreiterung gedient haben. Häufige Ausbesserungen und beträchtliche Unterhaltskosten, so 1413 [7], 1429 [8],

Bern und Freiburg erneuern die schon zu Herzog Berchtolds von Zähringen Zeiten unter ihnen bestandenen Eide und Bünde. »

[1] Das Habsburgische Urbar. Bd. I. Quellen zur Schweizergeschichte 14. Bd. Basel 1894. S. 486 : « Da ist ouch ein zol ; der hat in gemeinen jaren gegeben der herschaft bi dem meisten 113 Pfd. und 6 s. Losener, bi dem mindesten 38 Pfd. und 6 s. Losener. Das meiste mocht man si(t) dem male nie genemen von dem zolle, sit das mule und ros die stratze niht han(t) geüeibet. » D. h., daß die Straße von Maultieren und Pferden nicht mehr begangen wurde, also der Fernverkehr stark zurückgegangen war.

[2] F. E. Welti, Die Stadtrechnungen von Bern. S. A. B.

[3] Mitteilung von Herrn Dr. Michel, Sekundarlehrer in Neuenegg.

[4] CT. Nr. 21, 54, 76.

[5] Ed. von Rodt, Bernische Stadtgeschichte, Bern 1886, zit. nach Joho. R. B. F. S. 14.

[6] Kaiserliches Land- und Lehnrecht, ein wahrscheinlich in Augsburg um 1274-75 von einem Geistlichen nach Vorbild des Sachsenspiegels verfaßtes Rechtsbuch, das ins Lat., Franz. und Tschech. übersetzt weit verbreitet war, namentlich auch in der Schweiz. (Schweizer Lexikon VI. Sp. 1069.) Im Exemplar des S. A. F. von 1410 heißt es S. 77 : « Des Küniges Strasze sol sechzehen Schuhe wit sin. Das ist also gesprochen. Die lantstrasze sol also breit sin daz ein wagen dem andern mag gewichen. Der lere oder der ital wagen sol wichen dem geladen. Und der ringer wagen sol ie dem sweren wichen. Welher bas entwichen mag, der sol ouch entwichen. Und waz so daruf lit. Der rittende entwiche dem wagen, er si geladen oder lere. Der gande entwiche dem rittend. Sint si aber in einem wege (Hohlweg) oder uf einer brucke, und iaget man einen rittenden man oder ganden, so sol der

1437 [1], 1440 [2], 1444 [3], 1445 [4], 1454 [5] und 1458 [6] betonen die Bedeutung, welche Freiburg dieser Verbindung schon vor der Grenzregelung und dem Bau der Brücke beimaß, während die Stadt für die Straße über Bösingen-Laupen keine Ausgaben verzeichnet.

Aus der zunehmenden Benützung dieser Straße erklärt es sich, warum man den Reisenden das in den kühleren Jahreszeiten unangenehme Durchwaten ersparen wollte und sie deshalb mit einem Kahn übersetzte. Schriftlich bezeugt ist die *Fähre* zwar erst und einmalig im Grenzvertrag von 1467 [7]. Doch ist es höchst wahrscheinlich, daß ihre Einrichtung und ihr Betrieb in engem Zusammenhang mit der Herberge « an der Sensen » (im heutigen Sensebrück) stand, die erstmals 1417 [8] erwähnt wird. Bedenkt man, daß wegen der häufigen Wassergrößen eine Wartestelle am linken Ufer mit Unterkunft und Verpflegungsmöglichkeit für die von Freiburg kommenden Reisenden geradezu eine Not-

wagen stille haben, unz (bis) daz si für komen. Welher wagen dez ersten an die bruck kumt, der sol ouch dez ersten varn, er si geladen oder nüt. — Der ouch e zer müli kumt, der sol ouch e maln. »

[7] CT. Nr. 21. [8] CT. Nr. 54.

[1] CT. Nr. 70. [2] CT. Nr. 76.

[3] CT. Nr. 84. [4] CT. Nr. 86.

[5] CT. Nr. 103, B. Miss. comm. « ... le chemin ver la Sengina appelle Friburgerstrass... » Im Gegensatz zu andern Stellen scheint « chemin ver la Sengina » hier auf den ersten Blick die ganze Strecke zwischen Stadt und Sense zu bezeichnen. In der Stadt nannte man diese wohl eher « Bernstraße ». Hingegen ist es wahrscheinlich, daß das Wegstück, das man von Freiburg aus als le chemin vers la Singina, als Weg zur Sense hinab bezeichnete, von den *Bernern* « Friburgerstraß » genannt wurde.

[6] CT. Nr. 112.

[7] Singine Nr. 92. S. A. F. — Joho. R. B. F. S. 17 verlegt die erste Erwähnung ins Jahr 1413. Bei seinen Gewährsleuten war kein Beleg für diese Annahme zu finden. A. Gremaud, Le pont de Neuenegg, Nouvelles Etrennes fribourgeoises 1893, schreibt aber : « Vers la fin du 14e ou au commencement du 15e siècle il n'existait pas de pont à Neuenegg, mais bien un bac. » — Ich vermute, daß es sich um eine *Zugfähre* handelte, wie sie nach der Beschreibung der letzten Fährleute bis vor 50 Jahren beim heutigen Sensebrüggli zwischen Ueberstorf und Thörishaus im Betrieb war. Ein Fährtau war so niedrig über das Wasser gespannt, daß der Kahn darunter gebracht und vom Fergen durch Anfassen des Fährtaues (ohne Rolle und Spanntau) von Hand ans andere Ufer gezogen werden konnte. S. « Flußübergänge » S. 22.

[8] Hektor Ammann, Mittelalterliche Wirtschaft im Alltag, Sauerländer Aarau, I. Lieferung, S. 128, Nr. 1335 : Petermannus Velscher, nune res. *apud Sensonam*, et Nesa eius uxor debent Johanni Brunet de Turre dou Peiz prope Viviacum, b. et res. ibidem, 75 s. bon. Laus. ex causa mutui... 146 / 20. März 1417. — II. Lieferung, S. 201, Nr. 1947 : Petrus Velschers, hospes et habitator in loco dicto *a la Sensena*, debet Johanni Brunet de Turre prope Viviacum 10 lb. 10 s. bon. Laus. causa emptionis vini... 153r / 13. Mai 1418.

wendigkeit war, so muß man ihren Anfang viel weiter zurücksetzen. Ich vermute, daß sie schon vor dem Laupenkrieg bestand.

In dieser Zeit war Flamatt mehrmals Treffpunkt bernischer und freiburgischer Gesandter oder war in Verträgen dafür vorgesehen [1]. In Flamatt stand schon vor 1312 eine Mühle [2], die sich kaum für solche Zusammenkünfte eignete. Die Stelle der später bezeugten Herberge lag nur eine Viertelstunde flußabwärts, unmittelbar an der Bern-Freiburgstraße, hatte aber keinen eigenen Namen. Sie wurde noch fast dreihundert Jahre mit dem uncharakteristischen Verlegenheitsnamen « an der Sensen », franz. « a la Singina » bezeichnet, bevor sich der nur wenig genauere Name « an der Sensenbrugg » [3] einbürgerte. Zudem heißt es in den erwähnten Urkunden nicht « in Blamatt », sondern « an Blamatt », was auch « bei », « in der Nähe » bedeuten kann. Es ist darum denkbar, daß in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts der Boden gegenüber Neuenegg im Namen « Flamatt » mitverstanden wurde und die Bezeichnung « an der Sensen » für den Flußübergang bei der Herberge erst in der Folgezeit den Charakter eines Ortsnamens annahm.

Verschiedene Überlegungen sprechen dafür, daß die Fähre von der Herberge aus bedient wurde. Dem auf die Reisenden angewiesenen Gastwirt mußte am meisten daran gelegen sein, seine Kundschaft trockenen Fußes über das Wasser zu bringen. Sein Haus, wohl das einzige am Platze, stand an der Straße und gleichzeitig etwas erhöht nahe dem Wasserlauf, war also sowohl für die Wanderer, die von Freiburg her kamen, wie für jene, die am rechten Ufer zum Überholen riefen, günstig gelegen. Daß sich an der rechtsseitigen Zufahrtsstrecke in der Au schon damals Häuser befanden, ist nicht anzunehmen. Das Grundstück, auf dem die heutige Ortschaft Sensebrück steht, gehörte dem stadtbernischen Ordenshaus der Deutschritter von Köniz und war dem Wirt in Pacht gegeben [4]. Eine ihrer Ordensaufgaben, die Gastfreundschaft gegen Arme und Reisende (neben der Krankenpflege und dem Kampf gegen

[1] E. Stierlin und J. N. Wyss, Conrad Justingers Bernerchronik, 1819, S. 100. Diebold Schilling, Spiezer Chronik, Ausgabe 1939, Tafel 111 ; F. R. B. VI. S. 542. Annahme des Friedensvertrages mit Bern 1340 ; R. D. Vol. III. S. 53. Erneuerung des Bündnisses 1341 ; R. D. Vol. IV. S. 50. Auslegung des Bundesvertrages mit Bern 1368.

[2] F. R. B. IV. S. 508.

[3] Der Ausdruck galt zuerst nur für die Brücke. CT. Nr. 180. 1492 « ... holtz zur Sännsenbrugg... » CT. Nr. 190. 1497 « ... an der Sensenbrugg gedeckt... » Erst gegen 1600 bezeichnete er den Ort.

[4] Kaufbrief Singine 1 S. A. F. : « ... die Matten, die Ully Hidler innhat und buwt... »

die Ungläubigen) [1] läßt vermuten, daß sowohl Gasthaus wie Fähre auf ihre Anregung zurückgehen [2]. Dagegen fehlen uns Hinweise für die Annahme, sie seien ihr Eigentum gewesen. Sie scheinen aber auch nicht der Stadt Bern gehört zu haben. Denn weder in bernischen, noch ab 1467 in freiburgischen Stadtrechnungen sind dafür Einnahmen oder Ausgaben gebucht. Der Fährmann erhielt, im Gegensatz zu jenem in Gümmenen, dem Bern schon unter freiburgischer Herrschaft alljährlich 1 Pfd. schenkte [3], von den Städten auch kein Gutjahr. Wirtschaft und Fähre wurden demnach vom Wirt auf eigene Rechnung betrieben.

2. Der Fluß

Im Unterlauf zwischen Thörishaus und Laupen durchfließt die Sense eine Ebene, die rund 500-750 m breit ist und sich in der Gegend der Bärenklaue (unterhalb Neuenegg) auf 250 m verengt [4]. Dieser Talboden war während Jahrhunderten eine einsame Wildnis [5], bedeckt von Auen-

[1] A. Bürgi, Berner Kirchen aus der katholischen Zeit. Eicher und Roth, Bern 1935, S. 131 : « Der geistliche Orden der Deutschen Ritter entstand 1190 in Palästina im Verlaufe des dritten Kreuzzuges. Gegründet wurde er von Herzog Friedrich von Schwaben, Sohn des Kaisers Friedrich I., Barbarossa. Aufgaben des Ordens waren die Krankenpflege und der Kampf gegen die Ungläubigen ; alle Mitglieder, Ritter wie Priester, befolgten die Regel des hl. Augustin. Ordenstracht : schwarzes Kleid, weißer Waffenrock mit schwarzem Kreuz, in seiner Mitte der Reichsadler. In der Schweiz bestanden Deutsch-Ordenshäuser in Hitzkirch, Altishofen, Basel, Beuggen, Fräschels bei Kerzers und zwei im alten Bernbiet : Köniz und Sumiswald. »

[2] Vgl. von Liebenau S. 24 : « Durch die Verordnungen Karls des Großen wurden Stifte, Kirchen und Klöster gehalten, für den Unterhalt der Reisenden Hospitäler zu errichten. » — S. 49 : « Mit der Zeit der Städtegründungen in Helvetien, etwa im Jahre 1000, beginnt die Periode der Wirthshaus-Industrie, und sonderbarerweise sind es Stifte und Klöster, welche es nicht verschmähen, selbst auf dem Lande Wirthshäuser und Ställe zu errichten und gegen Zins auszuleihen — non lucro, sed commodo — zum allgemeinen Besten. Im 13. Jahrhundert aber finden wir erst in den Städten die aus den sogenannten Ellenden-Herbergen sich entwickelnden Gasthäuser mit Beherbergungsrecht. »

[3] F. E. Welti, Die Stadtrechnungen von Bern. 1441, 1443, 1444, 1447, 1449, 1452 Buchungen für die Fergen von « Güminen, ze Bremgarten und ze Tettingen », teilweise Fahrgeld, z. B. für die Reisigen, die nach Bresse und nach Genf zogen, teilweise « Gutjahr ».

[4] Topograph. Atlas der Schweiz. Blatt Nr. 332 Neuenegg 1 : 25 000.

[5] Über natürliche Flußlandschaften vgl. A. Seifert, Gesunde und kranke Landschaft, in Natur und Kultur, Juli 1954. Herold-Verlag München ; O. Kraus, Wo bleibt das Wasser ? Natur und Kultur, Januar 1954. — E. Honsmann, Wasser, Dalp Taschenbücher, Francke Verlag, Bern 1956. — Über den Senseunterlauf in früheren Zeiten s. E. P. Hürlimann S. 9 ; ferner W. Schäfer, Karl Stauffers

wäldern, die zur Hauptsache aus Erlen und Weiden bestanden und sich gegen die Talhänge hin mit Nadel- und Laubwald mischten. Das Bett des ungedämmten Flusses war unregelmäßig, windungsreich, flach und so breit, daß bei niedrigem Wasserstand eine Überquerung zu Fuß überall ohne große Schwierigkeiten möglich war. Eine Bevorzugung von Übergangsstellen ergab sich folglich vor allem durch die Beschaffenheit der Ufer.

Rechter Hand ist der Zugang nur an wenigen Stellen erschwert : an der Bärenklaue, beim Rainwald oberhalb Laupen und besonders am Burgfelsen. Am steil abfallenden und größtenteils bewaldeten linken Ufer hingegen ist die Talsohle nur an sieben Stellen leicht zugänglich : Wo die Sense aus der finsteren Felsenschlucht des Mittellaufes hervorbricht und scharf nach Westen umbiegt, lassen die Flühe unterhalb Riedern der Straße Ueberstorf-Thörishaus, dem Teilstück einer dritten Verbindung zwischen Bern und Freiburg, Raum für einen steilen und gewundenen Abstieg. Dann durchbrechen mehrere Bäche den Felsabbruch, bilden Quertäler und erlauben so den Zutritt zum Fluß : der Kostrainbach zwischen Geretsried und Großried, der Tafersbach bei Flamatt, das Eggelriedbächlein bei Sensebrück, der Oehlibach unterhalb Staffels, und der Noflenbach. Zwischen Noflen und Niederbösingen hat der Hang seine Steilheit verloren, so daß er kein Hindernis mehr darstellt.

Diese Beschränkung der Zugangsmöglichkeiten hatte zur Folge, daß der Fluß vorzugsweise, wenn nicht ausschließlich, an den sieben genannten Stellen überschritten wurde. Ich vermute darum, daß der alte Name *Siebenfurten* ursprünglich, als man den Fluß überall durchwaten mußte, den *ganzen Unterlauf* bezeichnete [1]. Seine Bedeutung verengerte

Lebensgang. Georg Müller, München 1923, S. 7 : « Dazu kommt noch, daß die Sense mit Überschwemmungen ihr Bett vielfach verändert und so den Talgrund mit Tümpeln und sumpfigen Stellen ausgefüllt hat... »

[1] Wie zu erwarten, fehlen aus der Frühzeit schriftliche Belege für diese Annahme. Doch lassen die ältesten Zeugnisse den ursprünglichen, umfassenderen Wortsinn gerade noch ahnen :

a. 1458 verkaufte Georg von Englisberg dem Kloster Magerau « totam medietatem meam totius tenementi siti in territorio, finibus et finagio de Riedern parochie de Ybristorf affrontanti fluvio dicto Sensen versus locum dictum *Sibenfurten* » (S. A. F. Maigrauge, Tiroir 25, Titre Nr. 1). Ein Lehen in der Dorfmarch von Riedern muß sich am Übergang vom Mittel- zum Unterlauf der Sense befunden haben. « Locus » braucht nicht eine Ortschaft zu bezeichnen, es kann allgemein und weitergefaßt für einen Teil des Geländes stehen. « Versus » heißt nicht nur « gegen S. hin », sondern auch « in der Gegend von S. », wie die Beispiele aus H. Ammann, Mittelalterliche Wirtschaft im Alltag zeigen : « Villa nova versus

sich in dem Maße, als die Besiedlung zunahm und bestimmte Übergänge durch Fähren und Brücken begünstigt, verkehrspolitisch in den Vordergrund traten und eigene Namen erhielten. Schließlich galt er nur noch einer abgelegenen [1], von Schmugglern [2] benützten Stelle

Viviacum » (II. S. 190) und « Altaripa prope Sanctum Blasium versus Novum castrum » (III. S. 385).

b. CT. Nr. 132, 1468 : « (Le trésorier) a delivre p. la main de Peterman d'Endlisperg pr. meliorer certain chemin vers la Singina *an den Sibenfürtern* ordonne par Mess. ung florin vall. 35 s. » Da Petermann von Englisberg das Schloß Ueberstorf und ausgedehnten Grundbesitz in der heutigen Gemeinde Ueberstorf zu eigen hatte, betraf diese Ausgabe am ehesten einen Weg im Senseabschnitt zwischen Riedern und Flamatt, vielleicht Ueberstorf-Thörishaus oder Ueberstorf-Flamatt.

c. Laut CT. Nr. 154 wurde Hensli Fegely (Vöguily) 1479 nach *Sibenfurten* gesandt wegen einer Meinungsverschiedenheit des Rates mit den Klosterfrauen der Magerau. Sie besaßen damals Boden an der Hundsfluh (am unteren Mittellauf), in Riedern, Geretsried, aber auch in Noflen. Die Aussage kann sich hier auf einen Ort, wie auf die ganze Gegend beziehen.

d. Zwei weitere Erwähnungen finden wir in Berner Chroniken. Bendicht Tschachtlans Berner Chronik (1470), herausgegeben von E. Stierlin und J. R. Wyss, Bern 1820, S. 317 erzählt die Rache der Berner für den Einfall der Freiburger ins Land Schwarzenburg während des Savoyerkriegs und die Niederlage Freiburgs auf der Neumatt am Galternbach. « Da si nu das Land brannten... und zugen als die wütenden Löwen angends gein der Stadt Fryburg *zen siben Furten* über die Sensen, die aller heimlichesten und kürzesten Wege wider Tafers zu, hin an die Strass, und kament zwüschent die Fiend und die Stadt. »

Die gleichen Taten werden in Diebold Schillings Spiezer Bilderchronik (1485) beschrieben. Ausgabe 1939, Text S. 88, Tafel 334 und 335 : « ... und zugen in dem namen Gottes gein Friburg *zuo den siben fuorten* uber die Sensen... »

[1] Abgelegen = abseits der großen Straße. Vgl. « Des Zollners und Würts an der Sensenbruck Eid » in den Urbarbüchern des Zollamtes Sensebrück (Munat 1633, Zurthannen 1738/40, Zellweger 1774, alle im S. A. F.) : « Er soll auch den Zoll der Rinden, Kohls (Holzkohle) und anders von demjenigen, so solches *über die Sieben Füdern*, oder anderst wo über die Sensen führen, nicht minder fordern und einziehen dan als es über die Brück wäre geführt worden... » — Daß S. nach 1500 auf bernischer Seite den Charakter eines Ortsnamens angenommen hatte, geht aus dem Urbar des Schlosses Laupen von 1529 hervor, zit. nach H. Rennefahrt, RQ V. S. 182 : « p. 58 [3] *Zu den Siben Fürtten* ein Pflichtiger von 2 grundstücken 17 s. — 3) steht im Urbar Nr. 5 unter Ried ; nach dem Stifts-Urbar von 1531 (Bern II Nr. 13) fol. 91 *zuon Siben fürten* heißt z'Ried.

[2] RM. Nr. 78 (S. A. F.) 3. Nov. 1558 : « Würt an der Sensen hat angezeigt wie ettlich Landlüth von Besingen oder Noflen den Wyn *durch die Sibenfurten* vertigend und ergestalt verschlachend sy miner Herren Zoll. Die von Noflen soll man betagen vor rath. » Hier steht S. nicht wie im Schloßurbar von Laupen für das Gehöft Ried (sicher das heutige Riedli !), sondern für die Furt zwischen Noflen und der Mulde, in welcher sich der Weg nach Riedli und Freiburghaus gabelt. Gerade die Tatsche, daß der gleiche Name rechts und links des Flusses, oben bei Riedern und nahe bei Laupen gebraucht wurde, scheint mir der beste Beweis dafür, daß er ursprünglich, vor der Erschließung des einsamen Tales durch öffentliche Straßen (bei Laupen und Sensebrück) der ganzen Gegend zwischen Thörishaus und Laupen galt.

zwischen Noflen und Freiburghaus, um schließlich ganz in Vergessenheit zu geraten [1].

Bauern, die hier in früheren Zeiten Fuhrungen zu besorgen hatten, waren gezwungen, mit Roß und Wagen durch das Wasser zu fahren. Sie scheuten auch später, als Brücken zur Verfügung standen, nicht davor zurück, wenn sie Zoll und Umwege ersparen konnten [2]. Bei Niederwasser war dies infolge der Beschaffenheit des Flußbettes und der natürlichen Ufer kein schwieriges Unterfangen [3]. Damals ergoß sich der ungehemmte Fluß bei Wassergröße in die Auenwälder und verströmte seine Kraft in die Breite, während er heute, schmal und eingeengt, das Geschiebe bis auf den Sandsteinboden abführt und das Bett tief aushöhlt. Die in der Nähe wohnenden Bauern konnten einen günstigen Zeitpunkt abwarten. Aber die Handelsleute und Fuhrhalter, überhaupt alle Reisenden, die den Fluß bei Hochwasser erreichten, waren zu ungewissem, oft tagelangem Warten verurteilt, wenn sie nicht Leben und Gut gefährden wollten. In solchen Zeiten war auch das Übersetzen mit der Fähre gefährlich oder unmöglich [4]. Wer die Sense in einer Trockenzeit sieht, traut dem zahmen Wässerlein nichts Böses zu. Wie häufig sie jedoch während der Schneeschmelze, bei Gewittern und langdauernden Regenfällen zum reißenden Strom wurde und welche Verheerungen sie jeweils anrichtete, das beweisen vor allem die späte Besiedlung des Talbodens, die Geschichte und die Kosten der Brücken und der Uferverbauungen.

Die ältesten Siedlungen unserer Gegend waren alle *über* der Talebene angelegt : Thörishaus am Übergang vom Sense- ins Wangental ; Neuenegg als südlichster Punkt eines weitläufigen, sonnseitig vor dem Forst gelegenen Siedlungsraumes mit der Kirche unterhalb Flüh und Gschick, nur wenig höher als der Talboden. Auch das Städtchen Laupen hielt sich wie der Weiler Noflen am Hang. Die Verbindungswege zwischen Thörishaus-Neuenegg-Laupen mieden den Flußlauf und führten über die Höhen. Einzig die kleine Siedlung Flamatt lag in der Ebene, aber

[1] RQ V. S. 441 : « Sibenfürten, Verschwundener Ortsname, Riedli (?) zwischen Neuenegg und Laupen. » — Die mannigfachen Verschreibungen in den Urbaren von Sensebrück lassen vermuten, daß man den Sinn des Namens schon im 17. und 18. Jahrhundert verloren hatte.

[2] Vgl. RQ IV/1 S. 367. Grenzregelungsvertrag vom 12. Februar 1467. (8) « Welicher ouch der unsern von Friburg by einer wasserkleinen daselbst ze Gümynen mit gut, rossen oder wagen durch die Sanen füre und die brugg nit bruchen wölte, sol nützit des mynder bruglon geben und bezalen als ob er mit sölichem sinem gut über die brugg gefaren were. »

[3] Mündliche Mitteilung von Thalmann Lienhard sel. von Riedern, der selbst vor 1930 oft mit Wagen durch die Sense gefahren war, an einer Stelle, die heute infolge unvorhergesehener Wirkungen der Korrektion 4 m tief ist.

[4] Mündliche Mitteilung von Gerber Marie und Hans, bis etwa 1910 Fährleute am Untern Fahr zwischen Riedern und Thörishaus.

nicht im Sensetal, sondern in der Verbreiterung des Mühletales vor der Mündung des Tafersbaches in die Sense. Ob der erste bekannte Uferschutz, die « Swelli an Blamatt », welche 1384 von der Stadt Bern erbaut wurde [1], die Siedlung Flamatt, oder den flußabwärts gelegenen Übergang der Straße « an der Sensen » schützen, vielleicht der Sicherung der Fähre dienen sollte, muß dahin gestellt bleiben.

Die beständige Bedrohung durch Überschwemmungen schloß eine bescheidene Nutzung (Weidgang, Fischen, Jagen, Sammeln von Steinen als Baumaterial) nicht aus, verbot aber eine eigentliche Ansiedelung. Nur notgedrungen und zaghaft begann man, zuerst auf den leicht erhöhten Rändern des Talbodens, welche durch jahrhundertelange Anschwemmungen entstanden waren, Boden urbar zu machen und Häuser zu bauen. Nach 1500, als das Bauernland die wachsende Bevölkerung immer weniger zu fassen vermochte, waren die Obrigkeiten häufig gezwungen, armen Leuten Einschläge und Rodungen in den Allmenden und Flußauen zu gestatten [2]. Dies weckte den Widerstand der alteingesessenen Bauern, deren Weiderechte dadurch geschmälert wurden. Welch unsicherer Besitz diese Rißgründe waren, dafür bieten die Urbare von Sensebrück manches Beispiel [3].

Damit sollte gezeigt werden, daß die Sense, obwohl in trockenen Zeiten gefahrlos zu überschreiten, wegen ihrer schwankenden Wasserführung und besonders wegen ihrer häufigen Wassergrößen das bedeutendste Hindernis war, das der Reisende auf der Bern-Freiburgstraße zu überwinden hatte, geeignet, sowohl den Personen- wie den Warenverkehr ins Stocken zu bringen und ernsthaft zu gefährden, aber auch geeignet, die Reisenden von der Benützung der an sich günstigen Strecke über Neuenegg abzuhalten [4].

[1] WELTI, S. 324, 1384 : « Denne als die von Louppen hant gemacht die swelli an Blamatt, kostet 6 Pfd. 5 s.

[2] Forst.

[3] S. A. F. Singine I, 3. 4. 5.

[4] Anschauliche Schilderungen der Sense als Verkehrshindernis am Mittellauf finden sich in den Protestschreiben der Schwarzenburger gegen die beabsichtigte Eingliederung ihres Amtes in den Kanton Freiburg (1801). Siehe F. HANDRICK, Die Einverleibung der bernisch-freiburgischen Vogtei Schwarzenburg in den Kanton Bern, F. Gb., VIII, Jhg. 1901, S. 75 : « ... ein wilder Waldstrom, die Sense, ... durch welchen die Einwohner auf ihrem Wege nach Freyburg hindurch gehen und fahren müssen... Nun schwillt aber die Sense bey starken Regengüssen und vorzüglich zur Zeit der Schneeschmelze auf den an den Quellen derselben gelegenen Gebürgen so stark an, daß die Kommunikation mit Freyburg zuweilen Wochen lang und sogar oft während gantzen vierzehn Tagen völlig unterbrochen ist. Die Durchfahrt durch diesen Waldstrom ist auch so unsicher, daß nicht nur schon sehr vieles Kaufmanngut bey demselben verlohren gegangen ist, sondern daß selbst Menschen und Vieh ihr Leben dabey eingebüßt haben. »

3. Die Grenze

Wie der Unterlauf der Sense 1467 politische Grenze zwischen Bern und Freiburg wurde, ist im Bd. 47 der F. Gb.[1] ausführlich dargelegt worden. Hier seien nur jene Vertragsbestimmungen herausgegriffen, welche die rechtlichen Grundlagen für die Entstehung des Zollamtes bilden sollten [2].

a) Gegen die Abtretung von Gümmenen und Mauß erhielt Freiburg von Bern außer bedeutenden wirtschaftlichen Vorteilen den linken Talboden am Unterlauf der Sense (ausgenommen das Stück Land, das der *Stadt* Laupen links der Sense gehörte), mitsamt der Fähre über die Sense an der Bern-Freiburgstraße bei Neuenegg, und alle Rechte, die dem *Schloß* Laupen links der Sense gehört hatten [3].

b) Das Eigentum von Privatpersonen und die alten Weiderechte sollten durch die Gebietsabtretungen nicht berührt werden.

c) Der Unterlauf der Sense wurde (mit Ausnahme der Strecke bei Laupen) *politische Grenze*, « eine rechte und ewige Landmark », so daß die Herrschaft Berns und Freiburgs sich in der Flußmitte treffen sollten [4].

d) Der Stadt Freiburg wurde das Recht verbrieft, bei der Fähre, oder nach Gutdünken an einer andern Stelle, eine Brücke über die Sense zu bauen und für ihre Benützung Zoll zu erheben, auch von den Bernern.

Der in mancher Hinsicht aufschlußreiche Vertrag zeigt, wie sehr die Städte ihre Landschaften schon damals als politisches Eigentum betrachteten. Ihre Verfügung über ehemalige Reichsgebiete, ihre eigenmächtige Verteilung ehemals königlicher Brücken- und Zollrechte machen klar, wie wenig der Reichsgedanke noch bedeutete, wie weit die Lösung vom Reich tatsächlich fortgeschritten war, und welche Kräfte am Zuge waren, neues Recht zu bilden. Auch eine Begrüßung des freiburgischen Oberherrn, des Herzogs von Savoyen, in dieser Angelegenheit ist nicht bekannt.

[1] Grenzregelung.

[2] Original im S. A. F. Singine Nr. 92, ein weiteres Original im S. A. B. Fach Schwarzenburg. Der Vertrag findet sich wörtlich in RQ IV/1 S. 364, in heutiges Deutsch übertragen in F. Gb. Bd. 47, S. 77.

[3] Vgl. P. Boschung, Die Grenzverhältnisse am Unterlauf der Sense, Achetringeler Nr. 32, 1957, S. 657.

[4] Wie schwierig diese Mitte praktisch zu bestimmen war, geht aus RQ V. S. 360 und 363 hervor (Ausmarchung der Sense 1748/49). Das Urbar Zellweger (Singine I S. A. F.) erwähnt fol. 113 « die zwischen beyden Löbl. Ständen Bern und Freyburg gethane Delimitation und Souverainität Linie... »

Im Zusammenhang mit der Erwähnung der Fähre im Vertrag muß ein scheinbarer Widerspruch klargestellt werden. Bern übergab Freiburg den Boden links der Sense « mitsampt dem var über die Sensen an Bern- und Friburgstrass ». Die weiter oben auf Grund anderer Unterlagen und Überlegungen gemachte Feststellung, wonach die Fähre Privateigentum gewesen sei, beweist, daß Bern die Fähre sowenig wie den Boden als wirtschaftliches Eigentum veräußern konnte, weil beides nicht der Stadt gehörte ; einzig die politische Herrschaft ging an Freiburg über. Wenn anderseits das Fahr, trotz der ausdrücklichen Bestimmung, das Privateigentum werde durch den Wechsel nicht angetastet, noch eigens erwähnt wird, so kann der Grund nur darin liegen, daß dadurch eine andere Klausel ergänzt oder eingeschränkt werden sollte. Bis 1467 hatte sich die Fähre ausschließlich auf bernischem Gebiet bewegt. Nach der Grenzregelung reichte die Herrschaft jeder Stadt bis in die Flußmitte. Nun wurde bei jedem Übersetzen die Standesgrenze überfahren. Die Stelle des Vertrages, durch welche Bern die private Fähre Freiburg übergab, läßt sich darum in dem Sinne auslegen, daß Bern mit dieser Art Grenzverkehr einverstanden war und der Stadt Freiburg an der befahrenen Stelle — für den Vorgang des Übersetzens — die Hoheit über die Flußmitte hinaus, nämlich über die ganze Länge der Fährstrecke, zugestand [1].

Es leuchtet ein, daß man das Vertragswerk und die Bedeutung der Grenzregelung von 1467 nur dann gerecht zu beurteilen vermag, wenn man den Vertrag als Ganzes nimmt. So betrachtet hielten sich die Vor-

[1] Daß der freiburgische Zöllner später auf der *ganzen* Brücke eine gewisse Amtsgewalt ausübte, die ihm allerdings im 17. Jahrhundert streitig gemacht wurde, erhellt aus einem Schreiben von Schultheiß und Rat von Bern an den Landvogt zu Laupen dat. 5. Juni 1678, zit. nach RQ V. S. 297 : « ... (Der Landvogt soll auch darüber Aufsicht führen lassen, daß nicht, *wie bisher*, die Fryburger) die verwissnen über die mitte der Sensenbruckh führen und harwerts vorschickhen, auch die citationen harwerts der mitte in unssrer bottmässigkeit anschlagen... » Im Anschluß an diesen Streit scheint man sich schließlich doch auf die Mitte der Brücke geeinigt zu haben. Siehe Marchenbuch von Geometer Samuel Bodmer, 1710 (S. A. B. Pläne und Karten. Atlanten Nr. 3 und 4). Marchbeschreibung S. 130 : « Hier in Mitten auf der Brugg ist die March von beiden Ständen bezeichnet, und ist der 8. Marchstein von Laupen, zu zeigen, daß die March-Linie mitten durch die Sensen gehet... » Siehe auch St. Regionbuch I 2. Teil 313 ff. verfaßt 1783/84 von Venner Ryhiner, zit. nach RQ V. S. LIII : « die Sensenbrugg bey Neüenegg, gehört zur erhaltung ganz dem stand Freyburg, welcher davon einen Zoll erhebt ; die *jurisdictionsmarch* zwischen beyden cantonen Bern und Freyburg ist in der *mitte auf der Bruk*, weilen die mitte des darunter fließenden Sensenflusses die beyden staaten scheidet... »

teile der handelnden Stände die Wage [1]. Vergleicht man hingegen die ausgetauschten Gebiete für sich allein, so springt der Wertunterschied in die Augen. Freiburg hatte die Herrschaft über Gümmenen, ein strategisch wichtiges Dorf am Saaneübergang, Etappenort an einer der wichtigsten Handelsstraßen Berns, und Mauß, ein sonnig gelegenes Bauerndorf mit fruchtbarem Umschwung, abgetreten. Bekommen hatte es die politische Herrschaft über den linken Talboden am Unterlauf der Sense, über einen schattenseitigen Landstreifen, auf dem sich vor allem Erlen und Weiden, Sand und Steine, dazu einige nasse, alljährlich mehrmals gefährdete Matten befanden, mit einer Herberge und einer Fähre gegenüber Neuenegg, mit einer Mühle und Sägerei in Flamatt und einer kleinbäuerlichen Ansiedelung in Bennenhus. Trotz dieses offensichtlichen Minderwertes erkannte der damalige freiburgische Rat die Möglichkeit, hier etwas Großes zu schaffen. Die immer stärkere Ausrichtung der freiburgischen Außenpolitik auf Bern und die Eidgenossen [2], teils aus Enttäuschung über den savoyardischen Oberherrn, der seine Verpflichtungen nicht einzuhalten vermochte, teils unter dem beginnenden Druck der burgundischen Bedrohung, brachte der kürzesten Verbindung zwischen Bern und Freiburg auch zunehmende politische Bedeutung. Je häufiger die Straße benützt wurde, desto mehr mußte sich die Fähre, die bei reißendem Hochwasser lebensgefährlich oder unbrauchbar war, Gruppen von Reisenden zudem nur langsam übersetzen konnte, als ungenügend erweisen. Sicher wurde die Vertragsbestimmung, wonach hier eine Brücke gebaut werden dürfe, nicht von Bern vorgeschlagen, das selbst bei Gümmenen und Laupen Brücken über die Saane, in Laupen zudem seit langem eine Sensebrücke besaß. Wir gehen kaum fehl, wenn wir sie dem Planen zukunftsbejahender Männer zuschreiben, wie es Schultheiß Johann Gambach [3] und Notar Jakob Lombard waren. Da die Einführung neuer Zölle oft langwierige diplomatische Verwicklungen verursachten [4], zeugt auch die vertragliche Sicherung des Zollrechtes von ihrem Weitblick.

[1] Vgl. Grenzregelung 1467, S. 82-103.

[2] F. B. Oe. S. 106 : Aussöhnung mit Bern ; S. 240 : Erneuerung und Erweiterung des Bündnisses zwischen Freiburg und Bern, 18. März 1454. « ... das beide stett Bern und Friburg gelich als ein statt mit einandern, und als ob wir in einer statt und ringgmur sament gesessen werent sin, wonen und uns halten süllent... » « ... wie wir dann einander wider alle welsch herren und stett, so uns an unser libe, gut oder friheit bekrenken wöltend, hiflich und trostlich sin sullen... »

[3] Jeanne Niquille, Un avoyer fribourgeois du quinzième siècle : Jean Gambach. Revue suisse d'histoire, tome 1, fasc. 1, 1951.

[4] Über Verhandlungen wegen Zöllen s. R. D. VII. 236. Arbitrage au sujet du